



Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Mindelheim an der Brennerstraße

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mindelheim, im folgenden als „Stadt“ bezeichnet, betreibt und unterhält das Hallenbad an der Brennerstraße, im folgenden als „Hallenbad“ bezeichnet, als eine öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung den Besuch des Hallenbades zu einem ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepassten Entgelt zu ermöglichen. Das Hallenbad wird als Familienbad und Lehrschwimmbad betrieben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stadt erstrebt durch den Betrieb des Hallenbades keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb des Hallenbades ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Hallenbades ist es, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu fördern.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass durch sie höchstens die Unkosten gedeckt oder nur wenig überschritten werden.

§ 3

Badesaison - Öffnungszeiten

- 1) Die Stadt setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten des Hallenbades fest.
- 2) Badesaison und Öffnungszeiten werden alljährlich öffentlich und durch Anschlag im Hallenbad bekannt gegeben.
- 3) Die Stadt kann, wenn es erforderlich ist, die Benutzung des Hallenbades oder Teilen davon einschränken.
- 4) Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden eine Stunde und 30 Minuten.
- 5) Die Stadt behält sich vor, das Hallenbad bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen zu sperren und aus sonstigen Gründen vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen.

§ 4 Benutzungsberechtigte

- 1) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren zu.
- 2) Von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
- 3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, nach 18:00 Uhr auch Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Blinden, Personen, die an einer geistigen Behinderung leiden, sowie Personen mit Anfallsleiden, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer Begleitperson über 18 Jahren gestattet.
- 4) Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich des Hallenbades bedarf der Genehmigung der Stadt. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

§ 5 Vereine, Verbände, Schulen

- 1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- 2) Hallenbadbenutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jede mögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badegästen gegenüber nicht bevorrechtigt. Das Hallenbad hat der ganzen Allgemeinheit zu dienen.
- 3) Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Hallenbadbenutzung werden allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- 4) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- 5) Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

§ 6 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese werden vom Stadtrat festgelegt.
- 2) Die Gebühren sind an der Kasse durch Lösung einer jeweiligen Eintrittskarte zu entrichten. Gebühren für Jahreskarten sind im Rathaus (Stadtkasse) zu entrichten. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal des Hallenbades vorzuzeigen.
- 3) Bei Überschreiten der Badezeit (§ 3 Abs. 4) ist der volle Eintrittspreis nach zu entrichten.
- 4) Der Verkauf von Eintrittskarten wird jeweils eine $\frac{3}{4}$ Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit eingestellt. Ein Betreten ist nicht mehr möglich.
- 5) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für nicht ausgenützte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet, ausgenommen Jahreskarten. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 7 Aufbewahrung von Kleidungsstücken

- 1) Im Hallenbad sind Wechselkabinen und Sammelumkleideräume vorhanden. Ein Umkleiden außerhalb der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ist verboten.
- 2) Der Badegast hat nach dem Auskleiden in der Wechselkabine oder im Sammelumkleideraum die Kleider in dem ihm zugeteilten Schrank zu verwahren; den Schlüssel dazu hat er bei sich zu führen. Beim Verlassen des Hallenbades hat er den Schlüssel zusammen mit seinem Eintrittsbeleg an der Kasse abzugeben. Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten.
- 3) Kleidung jeglicher Art kann außerhalb der Schränke nicht in Verwahrung genommen werden. Bei Verlust von Kleidungsgegenständen können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 8 Wertgegenstände

Der Badegast ist für eine sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen selbst verantwortlich. Bei Verlust von Wertgegenständen können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 9 Fundgegenstände

- 1) Gegenstände, die im Hallenbadbereich gefunden werden, sind beim Personal des Hallenbades abzuliefern.
- 2) Fundgegenstände werden am Ende der Badesaison dem Fundamt der Stadt Mindelheim übergeben.

§ 10 Badekleidung

- 1) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in farbechter und handelsüblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badekleidung diesen Anforderungen nicht entspricht, werden aus dem Hallenbad verwiesen.
- 2) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- 3) Die von der Stadt Mindelheim entlehnte Badekleidung ist pfleglich zu behandeln und unbeschädigt wieder zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung, auch ohne Verschulden des Entleihers, ist die Stadt Mindelheim berechtigt, ihre Ansprüche aus dem hinterlegten Pfand zu befriedigen.

§ 11 Körperreinigung

- 1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens unter der Dusche gründlich abzubrausen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden. Im Wasserbecken ist jede Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.
- 2) Jede Verunreinigung des Wasserbeckens und der Räumlichkeiten ist zu vermeiden.

§ 12 Benutzung der Hallenbadeinrichtungen

- 1) Die Einrichtungen und Anlagen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen hat der Verursacher für die dadurch entstehenden Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen.
- 2) Das Schwimmbecken darf im Schwimmerbereich von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen den Nichtschwimmerbereich nur benutzen, soweit sie durch die Tiefe des Wassers nicht gefährdet sind. Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen dürfen sich im Schwimmerbereich nicht aufhalten, auch nicht wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.
- 3) Der Bereich nach dem Umkleidebereich darf mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
- 4) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe etc.) dürfen die abgesperrten Teile des Hallenbades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

§ 13 Verhalten im Hallenbad

- 1) Die Badegäste des Hallenbades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht. Spiele, sportliche Aktivitäten und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Das Hallenbadpersonal ist berechtigt, bei Verstößen die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

2) Verboten ist insbesondere

- a) jegliches Belästigen der Badegäste und des Aufsichtspersonals
 - b) das Werfen mit Gegenständen
 - c) das Verwenden von Taucherbrillen mit zerbrechlichem Glas und sonstigen Tauchgeräten, wobei für geschlossene Übungsstunden der Schwimmmeister Ausnahmen zulassen kann;
 - d) das Werfen von irgendwelchen Gegenständen in die Schwimmbecken und das Verunreinigen des Wassers
 - e) die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte
 - f) das eigenmächtige Entfernen der Sportgeräte von ihren Standplätzen
 - g) das Rauchen im gesamten Gebäude
 - h) das Beschädigen der Bepflanzung
 - i) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - j) das Verrichten der Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten
 - k) das Springen vom seitlichen Rand in die Wasserflächen
 - l) die Benutzung von Paddel- und Schlauchbooten
 - m) die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderen Tonwiedergabegeräten ausgenommen mit Kopfhörern
- 3) Vor dem Einspringen in die Wasserbecken hat sich der Badegast sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen ist untersagt.
- 4) Das Benutzen der Wasserrutsche im Nichtschwimmerbereich erfolgt auf eigene Gefahr. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass
- a) in der Wasserrutsche nicht angehalten oder aufgestanden, rauf- oder runtergelaufen wird,
 - b) zwischen den einzelnen Benutzern ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten wird,
 - c) mit Ausnahme von Schwimmhilfen keinerlei sonstige Gegenstände mitgeführt werden dürfen,
 - d) oben am Einstieg nicht unnötig lange sitzen geblieben wird,
 - e) das Rutschen den unter 3-Jährigen Kindern nicht und den 3- bis 6-Jährigen Kindern nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt ist.

§ 14

Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen

- 1) Fahrzeuge jeder Art, mit Ausnahme der in Abs. 3 bezeichneten, sind auf dem ausgewiesenen Parkplatz, abzustellen.
- 2) Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern an die Gebäude oder die Einfriedung des Hallenbades ist verboten.
- 3) Kinderwagen und Rollstühle dürfen in den Vorraum (Kassenraum) des Hallenbades mitgenommen werden. Der Schwimmmeister ist jedoch berechtigt, die Mitnahme zu untersagen, wenn dies zur Vermeidung von Betriebsstörungen (z.B. bei Überfüllung) erforderlich ist.

§ 15

Haftung der Badegäste

Die Badegäste haften nach den bestehenden, allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen.

§ 16

Haftung der Stadt

- 1) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Hallenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- 2) Die Badegäste haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Stadt zum Schutz der Benutzer und der Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- 3) Die Stadt haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die sich bei Benutzung des Hallenbades und ihrer Einrichtungen ergeben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- 4) Für Kleidung, Geld- und Wertsachen sowie sonstige Gegenstände, die in den Kabinen, Umkleieräumen oder sonst wo abgelegt oder aufbewahrt werden, haftet die Stadt nicht. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für die auf den Abstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- 5) Bei Veranstaltungen aller Art haftet der Veranstalter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Personen- und Sachschäden.
- 6) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen bei der Stadt schriftlich geltend gemacht werden.

§ 17

Ausübung des Hausrechts und Aufsicht

- 1) Der Schwimmmeister oder seine Vertreter sind ermächtigt, das Hausrecht im Namen der Stadt auszuüben.
- 2) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Hallenbades zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 3) Der Aufsicht habende Schwimmmeister oder seine Vertreter sind befugt, Badegäste, die trotz Abmahnung, in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden, die Gebote und Verbote dieser Satzung oder die nach § 19 erlassenen Vorschriften nicht beachten und sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, unverzüglich aus dem Hallenbad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.
- 4) Den in Abs. 3 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Hallenbad durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 5) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4 kein Anspruch. Jahreskarten können eingezogen werden.

§ 18 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und allgemeine Beschwerden sind unter Angabe des Namens und der Anschrift entweder an der Kasse im Hallenbad oder schriftlich bei der Stadt Mindelheim vorzubringen.

§ 19 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 20 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) trotz Aufforderung entgegen den Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 4 handelt,
- 2) den Anordnungen des Schwimmmeisters, dessen Vertreter und des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet oder den nach § 19 zum Vollzug der Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 21 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Mindelheim“ vom 17.04.1972 außer Kraft.

Mindelheim, 25. Juli 2013
Stadt Mindelheim



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister



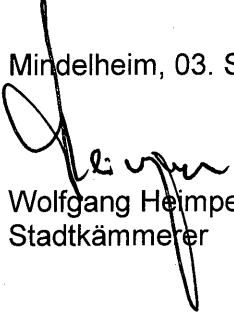
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Mindelheim an der Brennerstraße wurde am 25. Juli 2013 niedergelegt und in der Zeit vom 25. Juli 2013 bis 02. September 2013 im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Mindelheim und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde am 25. Juli 2013 angeheftet und am 02. September 2013 wieder abgenommen.

Die Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Mindelheim an der Brennerstraße ist somit am 25. Juli 2013 amtlich bekannt gemacht und tritt ab dem 26. Juli 2013 in Kraft.

Mindelheim, 03. September 2013


Wolfgang Heimpel
Stadtkämmerer

